



BS-Beschluss öffentlich
B331-13/16

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/635
Erfassungsdatum: 29.03.2016

Beschlussdatum:
23.05.2016

Einbringer:
Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"

Beratungsgegenstand:
1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	05.04.2016	5.5				
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Hanse- Kinder"	20.04.2016					
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	25.04.2016	6.5		13	0	2
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	25.04.2016	10		13	0	0
Hauptausschuss	09.05.2016	6.5	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	0	1
Bürgerschaft	23.05.2016	8.6		mehrheitlich	0	2

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2016 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2016 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung wird notwendig, da sich seit Inkrafttreten der Satzung die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert haben. Insbesondere in Sachen Verpflegung als integraler Leistungsbestandteil der Kindertagesförderung entspricht die Satzung nicht mehr den Anforderungen. Mit der Satzungsänderung wird das Ziel verfolgt, die Satzung dementsprechend anzupassen.

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

1. Der Hort „Spatzentreff“ wurde bereits im August 2015 in „Abenteuerland“ umbenannt.
2. Die Aufnahme der Bezeichnung „Verpflegungskosten“ hilft, Unklarheiten zu vermeiden.
3. a)
Nach der Gesetzesnovelle des KiföG M-V und der damit einhergehenden Integrierung der Ganztagsverpflegung als Leistungsbestandteil ist eine rechtssichere und allgemeingültige Leistungsgrundlage für den Träger zu schaffen.
- b)
Diese Norm legt die Wahl der Abrechnungsart durch die Personensorgeberechtigten sowie die entsprechend verbindlichen Abrechnungsmodalitäten für die Verpflegung in einer Krippe oder einem Kindergarten fest.
- c)
Diese Norm legt die Abrechnungsart sowie die entsprechend verbindliche Abrechnungsmodalität für die Verpflegung in einem Hort fest.
- d)
Diese Norm eröffnet dem Träger sowie den Personensorgeberechtigten eine Ausnahmegenehmigung im Krippen- und Kindergartenbereich, sofern gesundheitliche Gründe des Kindes gegen eine Teilnahme an der Ganztagsverpflegung sprechen.
- e)
Diese Norm bezieht die Regelungen des Betreuungsvertrages mit ein.
4. Die Änderung der Norm schließt nunmehr die Verpflegungskosten mit ein.
5. Anlagen 1 bis 4: Die neugestalteten Betreuungs- und Änderungsverträge komprimieren die bisherigen Vertragsvorlagen auf eine Seite, was übersichtlicher ist und Kopier- und Büromaterialkosten spart.

Anlagen:

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt
Anlage 1 Betreuungsvertrag Kita
Anlage 2 Betreuungsvertrag Hort
Anlage 3 Änderung des Betreuungsvertrages Kita
Anlage 4 Antrag auf Änderung Betreuungsvertrages Hort

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt vom 17.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Allgemeines

In § 1 wird die Angabe „Spatzentreff“ durch das Wort „Abenteuerland“ ersetzt.

2. § 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

Im Abs. 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach den Wörtern „der volle Elternbeitrag“ werden die Wörter „und die vollen Verpflegungskosten“ ergänzt.

3. § 7 Verpflegung wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Verpflegung

(1) In den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt im Kindergarten- und Krippenbereich eine Ganztagsverpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes gemäß § 10 Abs. 1a KiföG M-V. Diese beinhaltet bei einem

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Ganztagsplatz | Frühstück, Mittag und Vesper |
| b) Teilzeit- und Halbtagsplatzplatz | Frühstück und Mittag oder Mittag und Vesper |

Im Krippen- und Kindergartenbereich können die Personensorgeberechtigten zwischen der Abrechnungsart Pauschal- oder Spitzabrechnung wählen. Bei der Pauschalabrechnung erfolgt die Berechnung gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung von monatlich pauschal 17 Anwesenheitstagen; eine Einzelabrechnung je nach genommener Mahlzeit erfolgt nicht. Bei der Spitzabrechnung erfolgt eine monatliche Vorauszahlung für die Mahlzeiten gemäß Satz 1 unter Zugrundelegung von 21 Anwesenheitstagen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Eine Änderung der Abrechnungsart ist nur einmal jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende auf schriftlichen Antrag möglich.

(2) Die Personensorgeberechtigten eines an der Hortbetreuung teilnehmenden Kindes erklären im Betreuungsvertrag, ob die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll. Bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt die Abrechnung portionsgenau monatlich rückwirkend. Die Teilnahme an der Verpflegung wird als Dauerbestellung eingerichtet. Ist eine Teilnahme des Kindes an der Verpflegung an bestimmten Tagen durch die Personensorgeberechtigten nicht gewünscht, so müssen diese die Bestellung in entsprechender Anwendung der Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung abmelden. Hierzu wird ein personalisiertes und passwortgeschütztes elektronisches Portal zur Verfügung gestellt, auf der die Bestellungen abgewählt werden können.

(3) Ausnahmen von der Ganztagsverpflegung nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn bestehende Allergien und Unverträglichkeiten eine besondere Ernährung bedürfen. Dies ist schriftlich zu beantragen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Betreuungsvertrages und des Elternbeitrages entsprechend.“

4. **§ 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages**

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Elternbeitrag und die Verpflegungskosten sind differenziert nach der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und dem Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) zu entrichten.“

b) Im Abs. 7 werden nach den Wörtern „Die Höhe des Beitrages“ die Wörter „ und der Verpflegungskosten“ ergänzt.

5. **Anlage 1** wird durch die Anlage „1. Betreuungsvertrag Kita“ ersetzt.

6. **Anlage 2** wird durch die Anlage „2. Betreuungsvertrag Hort“ ersetzt.

7. **Anlage 3** wird zu **Anlage 5**.

8. Als **Anlage 3** wird folgende Anlage eingefügt:
„3. Änderung des Betreuungsvertrages Kita“

9. Als **Anlage 4** wird folgende Anlage angefügt:
„4. Antrag auf Änderung des Betreuungsvertrages Hort“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
 Maxim-Gorki-Straße 1
 17491 Greifswald

Betreuungsvertrag

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Vater	Mutter
--	--------------	---------------

Geburtsdatum		
Anschrift		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		

über die Aufnahme des/der Kindes/Kinder

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
2												
3												

in der Kindertagesstätte ab dem, befristet bis zum Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich.

Abrechnung der Verpflegung: Pauschalabrechnung spitze Abrechnung

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW.

Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Anlage 2

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
 Maxim-Gorki-Straße 1
 17491 Greifswald

Betreuungsvertrag

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Vater	Mutter
--	--------------	---------------

Geburtsdatum		
Anschrift		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		

über die Aufnahme des/der Kindes/Kinder			Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10 h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)												
1												
2												
3												

im Hort ab dem, befristet bis zum Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich.

Teilnahme an der Verpflegung: ja nein

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW.

Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Anlage 3

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
 Maxim-Gorki-Straße 1
 17491 Greifswald

Änderung des Betreuungsvertrages

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten wird für das/die Kind/ Kinder

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
2												
3												

der Betreuungsvertrag wie folgt geändert:

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
2												
3												

für die Kindertagesstätte zum, befristet bis zum

Abrechnung: Pauschalabrechnung spitze Abrechnung

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW.

Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Anlage 4

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“
 Maxim-Gorki-Straße 1
 17491 Greifswald

Änderung des Betreuungsvertrages

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten wird für das/die Kind/ Kinder

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
2												
3												

der Betreuungsvertrag wie folgt geändert:

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
2												
3												

für die Kindertagesstätte/ den Hort zum, befristet bis zum

Teilnahme an der Verpflegung: ja nein

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW.

Der Elternbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit monatlich auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :